
Lehrplan

Wirtschaftslehre / Rechnungswesen

Handelsschule

Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Hohenzollernstraße 60, 66117 Saarbrücken
Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken
Telefon (0681) 501-00, Telefax (0681) 501-7549
E-mail: presse@bildung.saarland.de
www.bildung.saarland.de

Saarbrücken 2002

Einleitende Hinweise:

Dem vorliegenden Lehrplan der Handelsschule liegt die Verordnung – Prüfungsordnung –über die staatliche Abschlussprüfung an Handelsschulen und Höheren Handelsschulen (PO-HHS) vom 12. Juli 2000 zu Grunde.

Als Schulform folgt die Handelsschule der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen vom 15.03.2002 in Verbindung mit der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Mittleren Reife in beruflichen Bildungsgängen vom 05.06.1998.

Der Lehrplan verfolgt das Ziel, zentrale berufsorientierte Qualifikationen durch die unterrichtliche Verbindung der beiden Prüfungsfächer Wirtschaftslehre und Rechnungswesen in einem handlungsorientierten Ansatz zu vermitteln. Die Abstimmung zwischen den Fächern Wirtschaftslehre und Rechnungswesen erfolgt nicht nach einer starren zeitlichen Zuordnung gemäß Stundentafel. Vielmehr ist es erforderlich, aus Gründen der inhaltlichen Verbundenheit einzelner Lernsequenzen eine flexible Zeitplanung vorzunehmen. Für Prüfungszwecke wird für die einzelnen Lernziele in einer besonderen Rubrik im Lehrplan stets eine Fächerzuordnung (WIL und RWE) vorgenommen.

Die Lehr- und Lernarrangements sollten so gestaltet werden, dass neben dem fachlichen Aspekt auch Methoden-, Sozial- und Humankompetenzen schrittweise entwickelt werden können. Hierbei sind neben den Unterrichtsprinzipien der Anschaulichkeit und Lebens- bzw. Praxisnähe insbesondere die Grundsätze der Selbsttätigkeit und der Stoffverbindung zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Lernfortschritt in den Fächern Datenverarbeitung und Textverarbeitung ist der Rechner als Werkzeug des Unterrichts zunehmend zu nutzen (siehe Hinweise zum Unterricht im Lehrplan). Eine enge Abstimmung mit den Fachlehrern für diese Fächer ist daher erforderlich.

Auf nachstehende formale Vorgaben wird verwiesen:

- In seinem Aufbau lehnt sich der Lehrplan der Lernzieltaxonomie nach Bloom an.
- Die Lernziele sind mit Blick auf einen angemessenen Umfang des Lehrplans überwiegend als Groblernziele formuliert.
- Die Zeitrichtwerte sind als vorgeschlagene zeitliche Empfehlung zu verstehen. Sie sind stets als Jahreswochenstunden ausgewiesen, um Vergleiche mit Schulformen anderer Bundesländer zu ermöglichen.
- Bei den ausgewiesenen Stundenanteilen sind Zeiten für Wiederholungen, Leistungsüberprüfungen usw. bereits enthalten, die mit rd. einem Drittel angesetzt wurden.

Saarbrücken, Mai 2002

LERNGEBIETSÜBERSICHT:

Lfd. Nr.	Lerngebiet	Zeitrichtwert * Stunden
3	Klassenstufe 10 Grundkurs Rechtslehre	55

* Zeitrichtwert i.S. eines Vorschlags

Lerngebiet 3: Grundkurs Rechtslehre		Zeitrictwert: 55 Stunden
Lerninhalte	Lernziele	Hinweise zum Unterricht
	Die Lernenden können	
3.1 Rechtsordnung	Recht als Grundlage des menschlichen Zusammenlebens beschreiben.	Bei vielen Beispielen (kleine Rechtsfälle) kann auf die Alltags- erfahrung der Schüler zurückge- griffen werden.
	BGB und HGB als grundlegende Gesetze im Wirtschaftsleben nennen.	Hinweis auf strengere Normen des HGB für Kaufleute
3.2 Personen als Rechtssubjekte	den Begriff natürliche Person in Abgrenzung zur juristischen Person erläutern.	
3.3 Rechtliche Handlungsfähigkeit natürlicher Personen	zwischen Rechts- und Geschäftsfähigkeit unterscheiden.	
	die Stufen der Geschäftsfähigkeit beschreiben.	
3.4 Rechtsobjekte	Sachen und Rechte als Gegenstand des Rechtsverkehrs beschreiben.	
Besitz und Eigentum	Besitz und Eigentum unterscheiden sowie Beispiele zuordnen.	
	die Übertragung von Eigentum durch Einigung und Übergabe bei beweglichen Sachen erklären.	
3.5 Rechtsgeschäfte	Rechtsgeschäfte als Willenserklärungen mit rechtlicher Folge beschreiben.	Die Erarbeitung soll anhand einfacher Fallbeispiele und des Gesetzes- textes erfolgen. Dadurch sollen die Schüler befähigt werden, mit dem Gesetzestext umzugehen und einfache Beispiele zu lösen.

Lerngebiet 3: Grundkurs Rechtslehre		Zeitrichtwert: 55 Stunden
Lerninhalte	Lernziele	Hinweise zum Unterricht
	Die Lernenden können	
Arten	anhand von Beispielen zwischen einseitigen und mehrseitigen Rechtsgeschäften unterscheiden.	Situationsaufgaben, Fallbeispiele, Einsatz von Leittexten
	anhand von Beispielen zwischen empfangsbedürftigen und nicht empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften unterscheiden.	
Verträge	erklären, dass Verträge aus mindestens zwei übereinstimmenden Willenserklärungen bestehen.	
	folgende Vertragsarten nach Vertragsgegenstand unterscheiden und Beispiele zuordnen: Kauf-, Miet-, Darlehens- und Dienstvertrag.	
Form der Rechtsgeschäfte	den Grundsatz der Formfreiheit sowie die Formvorschriften Schriftform, öffentliche Beglaubigung und notarielle Beurkundung erklären und Beispielen zuordnen.	
Nichtigkeit von Rechtsgeschäften	den Begriff der Nichtigkeit erläutern.	
	aus Beispielen folgende Nichtigkeitsgründe ableiten: Geschäftsunfähigkeit, Scherzgeschäft, Formmangel, Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot.	
Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften	den Begriff der Anfechtbarkeit erläutern.	
	aus Beispielen folgende Anfechtungsgründe ableiten: Irrtum, widerrechtliche Drohung, arglistige Täuschung.	Hinweis auf Motivirrtum

Lerngebiet 3: Grundkurs Rechtslehre		Zeitrichtwert: 55 Stunden
Lerninhalte	Lernziele	Hinweise zum Unterricht
	Die Lernenden können	
3.6 Vertragsrecht am Beispiel des Kauf- vertrags	Möglichkeiten des Zustandekommens eines Kaufvertrages darstellen.	Auf die Problematik bei der Zusendung unbestellter Ware soll nicht eingegangen werden.
	den abgeschlossenen Kaufvertrag als Verpflichtungsgeschäft beschreiben und die Pflichten der Vertragspartner darstellen.	
	Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft unterscheiden.	
	die Bedeutung des Eigentumsvorbehaltes für die Erfüllung der Vertragspflichten erklären.	nur einfacher Eigentumsvorbehalt
3.7 Rechtsformen	die Rechtsformen Einzelunternehmung, OHG, GmbH und AG nach folgenden Merkmalen beschreiben: - Kapitalaufbringung, - Haftungsumfang, - Leitung der Unternehmung.	Empfehlung: Beispiel einer Unternehmensgründung; Ergänzung durch Handelsregisterauszüge; vgl. 3.8 Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Rechtsformen hinsichtlich Anzahl der Unternehmen, Zahl der Beschäftigten, durchschnittlicher Umsatz und Anteil an den Insolvenzen sind anhand aktueller Daten darzustellen und grafisch aufzubereiten. Einsatz von Internet und Tabellenkalkulationsprogramm

Lerngebiet 3: Grundkurs Rechtslehre		Zeitrictwert: 55 Stunden
Lerninhalte	Lernziele	Hinweise zum Unterricht
	Die Lernenden können	
		Bei der Behandlung der AG ist insbesondere die Funktion und Bedeutung der Aktienbörse herauszustellen.
	die Organe von GmbH und AG unterscheiden und deren Funktionen beschreiben.	
3.8 Handelsregister	die Bedeutung der Öffentlichkeit des Handelsregisters für Kaufleute anhand von Beispielen erläutern.	Hierbei sind Handelsregisterauszüge einer Tageszeitung zu interpretieren. Der Begriff des Kaufmanns nach § 1 HGB ist in diesem Zusammenhang zu erläutern.